

Verkehrssicherungspflicht

1

Definition

• Verkehrssicherungspflicht in der Rechtsprechung

Unter Verkehrssicherungspflicht versteht man die allgemeine Rechtspflicht, im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen¹. Bereits am 30.10.1902 musste das damalige Reichsgericht in Berlin über einen Schaden befinden, der durch einen umgefallenen morschen Baum entstanden war. Es meinte damals „... jeder müsse für Beschädigungen durch seine Sache aufkommen, als er dieselben bei billiger Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen hätte verhüten können.“²

Die Begriffe *Verkehrssicherheit* und *Verkehrssicherungspflicht* kommen in keinem Gesetzeswerk vor - sie haben sich als Sammelbegriffe aus der Rechtsprechung entwickelt.

Am 24.04.1904 entschied das Reichsgericht, dass auch unter der Geltung des BGB das im allgemeinen Recht entwickelte Verkehrssicherungsrecht als allgemeiner, im Gesetz nicht ausdrücklich niedergelegter Grundsatz fortbestehe.³

• Wer ist verkehrssicherungspflichtig?

Die Verkehrssicherungspflicht beruht auf folgendem Gedanken: Jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder bestehen lässt, muss die ihm zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen zur Abwehr von Gefahren gegenüber Dritten treffen. Zu solchen Gefahrenquellen, vor allem für Verkehrsteilnehmer, gehören auch Bäume. Verkehrssicherungspflichtig sind diejenigen, die über sicherheitsrelevante Sachen, wie Bäume grundsätzlich entscheiden können⁴. Wenn die Verfügbarkeit des Eigentums nicht eingeschränkt ist, hat der Eigentümer oder der dinglich Berechtigte die Verkehrssicherungspflicht. Für öffentliche Straßen ist das die juristische Person, die den Verkehr eröffnet hat bzw. andauern lässt (z.B. Land, Kreis, Gemeinde). Eingeschränkte Verfügbarkeit besteht z.B. bei Bäumen als Naturdenkmälern.

<p>Sturm-Unfall: Keine Baumschau seit 2000</p> <p>Vierraden (hs) Möglicherweise hat die Nachlässigkeit von Behörden den Tod der jungen Mutter</p>	<p>und ihres Säuglings durch eine herabstürzende Kastanie begünstigt. Die Straße befindet sich in der Verantwortung des Amtes [REDACTED] die amtierende Amtsdirektorin [REDACTED] bestätig-</p>
--	---

Anspruchsgrundlage für Schadensersatz

Die Anspruchsgrundlage für Schadensersatz bei Schäden z.B. durch Bäume bildet

• § 823, Abs. 1, BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Für jede fahrlässige und widerrechtliche Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechtes besteht eine Schadensersatzpflicht.

Ausnahme

§ 823, Abs. 1, BGB fand in den bisher ergangenen Urteilen bei „Baum-Unfällen“ Anwendung. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) lässt jedoch eine Ausnahme zu:

Art. 34 GG i.V. m. § 839 BGB

Ist die Kontrolle von Straßen(bäumen) durch einen so genannten *Organisationsakt* ausdrücklich als hoheitliche Aufgabe eingestuft, wird bei evtl. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für Schäden nach *privilegierter Amtshaftung* gehaftet.⁵ Hier tritt an Stelle des Bediensteten der öffentliche Arbeitgeber als Haftender ein.

Verkehrssicherungspflicht

Haftung

Ein öffentlich Bediensteter kann bei der Baumkontrolle in Punkto Haftbarkeit auf zwei verschiedene Arten tätig sein:

1. öffentlich-rechtliche Tätigkeit

Bäume an einer öffentlichen (gewidmeten) Straße unterliegen der öffentlich-rechtlichen Haftbarkeit. Die entsprechende Regelung (= Organisationsakt) findet sich in den jeweiligen Landesstraßengesetzen; z.B. ist dies für Bayern Art. 72 BayStrWG.

2. privatrechtliche Tätigkeit

Stehen dieselben Bäume innerhalb eines kommunalen Kinderspielplatzes, eines Friedhofs oder in einem Park, handelt der Behördenvertreter privatrechtlich.



Ordnungsamts-Mitarbeiter verurteilt

Zweieinhalb Jahre nach jener tragischen UnglücksSturmnacht, in der eine hochschwangere junge Frau aus [REDACTED] in ihrem Auto von einem umstürzenden Baum erschlagen wurde, hat das Amtsgericht [REDACTED] den für die Baumschauen im Amtsbereich [REDACTED] zuständigen Mitarbeiter verurteilt. Das Gericht befand den Mitarbeiter des Ordnungsamtes der fahrlässigen Tötung für schuldig. Begründung: Er sei seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen. Die mehr als 100 Jahre alte Robinie, die auf das Auto der jungen Mutter fiel, war als schwer geschädigt bekannt. [REDACTED] ist in der Region als das Amt bekannt, das in Sachen Baumschauen und Verkehrssicherung eine Vorreiterrolle spielt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

• Haftung bei öffentlich-rechtlichem Tätigwerden

Jede Person, die Bäume im öffentlich-rechtlichen Bereich kontrolliert, handelt als Beamter. Als Beamter gilt jeder, der aufgrund seiner Position öffentliche Gewalt ausüben kann (= jeder, der hoheitlich tätig wird). In diesem Sinne trifft dieser Status auch auf Arbeiter und Angestellte, die eine solche Tätigkeit ausüben, zu (siehe Seite 2: Privilegierte Amtshaftung).

Verletzt ein Beamter gegenüber Dritten seine Amtspflicht, kommt § 839 BGB zur Anwendung. Gegenüber den geschädigten Dritten haftet aber die öffentlich-rechtliche Körperschaft und nicht der Beamte selbst (Art. 34 GG). Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Beamte persönlich haftbar gemacht werden.

Ordnungsgemäß... von Unzuverlässigen... Halter... eingetreten. Die Haftungsdauer ist im Vorfeld vertraglich zu regeln.

Verkehrssicherungspflicht

1

Verschulden

Ein Haftungsfall liegt vor, wenn die Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt wurde. Wenn wir keinen Vorsatz annehmen, kann nur Fahrlässigkeit als Haftungsgrund in Frage kommen:

1. Einfache Fahrlässigkeit

Wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, handelt fahrlässig. Beispiel: Bei einer Baumschau wurde eine Krone als frei von Totholz deklariert. Dabei wurde ein abgestorbener Grobast, der durch Ausbruch einen späteren Schaden verursachte, übersehen.

2. Grobe Fahrlässigkeit

Wer die im allgemeinen Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders gravierendem Maße verletzt, handelt grob fahrlässig. Dies ist der Fall,

- wenn ein Schaden entstand, dessen Ursache im Vorfeld erkennbar war und zudem ganz offensichtlich auf der Hand lag,
- wenn es sich um grobe Überleunaen zur Gefahrenabwehr handelte (z. B. wenn trotz Vorhandensein von Totholz keine Maßnahmen ergriffen wurden).

Fazit:

Die für die Baumkontrolle zuständigen Kräfte müssen den aktuellen Stand der Entwicklung auf ihrem Arbeitsgebiet kennen und anwenden können. Die Teilnahme an den dafür notwendigen Fortbildungen muss ihnen ermöglicht werden.⁷ Dies ist ein Bestandteil der Verkehrssicherungspflicht!

Selbst im Falle von Amtshaftung muss der für ein Verschulden Verantwortliche über hinreichende Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Kenntnisse und Fähigkeiten müssen dem Durchschnitt genügen, der zur Erfüllung einer derartigen Funktion erforderlich ist.⁸ Die Anforderungen des amtspflichtgemäßen Verhaltens sind am Maßstab des so genannten „Durchschnittsbeamten“ zu messen. Auch hier ist also entscheidend, was von einem Baumkontrolleur erwartet werden kann. Dabei spielt keine Rolle, was der Betroffene nach seinen individuellen Fähigkeiten, Begabungen, Kräften, Erfahrungen und Kenntnissen tatsächlich leisten konnte.

Weitere Inhalte dieses Kapitels

Dieses PDF enthält nur einen Ausschnitt von 4 der insgesamt 8 Seiten dieses Kapitels.

Auf den anschließenden Seiten werden folgende Themen erläutert:

- **Methoden zur Baumuntersuchung**
 - Grundlagen, Regelwerke
 - Durchführung der Baumkontrolle
 - Qualifikation des Personals
- **Häufigkeit der Baumkontrolle**
- **Nachweis der Baumkontrolle**
 - Begehungsprotokoll
 - Baum-Check-Liste
 - Dienstanweisungen
 - Risikoliste
 - Baumkataster
- **Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**